

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	16.04.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:15 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:35 Uhr)
Biermaier Ernst
Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Traunwalchen
- 1.2 Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Traunreut zum federführenden Kommandanten

2. Vorbereitende Angelegenheiten

- 2.1 Musikschulgebühren ab dem Schuljahr 2015/2016
 - 2.1.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
 - 2.1.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren
- 2.2 Antrag von Stadtrat Gorzel „auf stetige oder begrenzte kommunale Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs und Anschaffung von LED Schildern“
- 2.3 Zuwendungen für Vereins-/Jugendarbeit;
Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger – Erhöhung der städtischen Zuschüsse für Sportvereine (Wiedervorlage);
Ergebnisse der Jugendleiterrunde vom 10.03.2015
- 2.4 Ausschreibung der Stromlieferung 2017-2019
 - 2.4.1 Zustimmung für eine Bündelausschreibung
 - 2.4.2 Auftragsvergabe zur Durchführung der Ausschreibung
 - 2.4.3 Entscheidung über die Ausschreibung in Losen
 - 2.4.4 Entscheidung über die Lieferung von Standard- oder Ökostrom

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Traunwalchen

Am 07.02.15 fanden im Gasthaus Springer in Traunwalchen die Neuwahlen des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Traunwalchen bzw. seines Stellvertreters statt.

Zum 1. Kommandanten wurde Herr Stefan Helmelt, Ludwig-Thoma-Str. 5, 83374 Traunwalchen gewählt.

Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Günther Dorfhuber, Ludwig-Thoma-Str. 12, 83374 Traunwalchen gewählt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bedürfen die gewählten Personen der Bestätigung durch die Stadt Traunreut, in Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Dieser stimmte mit Schreiben vom 20.03.15 zu.

Seitens der Verwaltung bestehen für die Bestätigung der o. g. Personen keine Einwände.

für 10	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss bestätigt, die am 07.02.15 zum Kommandant, bzw. Stellvertreter gewählten Herren Stefan Helmelt und Günther Dorfhuber, gemäß des Art. 8 Abs. 4 u. 5 BayFwG.

1.2 Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Traunreut zum federführenden Kommandanten

Am 29.11.2014 wurde Herr Karl-Heinz Erhard zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Traunreut gewählt und am 15.01.2015 durch den Hauptausschuss im Amt bestätigt.

Das Bayerische Feuerwehrgesetzes (BayFwG) regelt, wie die Zusammenarbeit und Koordination mehrerer Freiwilliger Feuerwehren einer Gemeinde zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang besteht u. a. die Verpflichtung, einen sog. „federführenden Kommandanten“ als Koordinator einzusetzen. Nachdem die Federfüh-

rung dem Kommandanten der Feuerwehr zuzuweisen ist, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), besteht bei den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Traunreut bereits die Federführung kraft Gesetz bei dem am 29.11.2014 neugewählten 1. Kommandanten der Feuerwehr Traunreut, Herrn Karl-Heinz Erhard.

Die Klarstellung dieser Federführung muss jedoch in Form eines – die Rechtslage feststellenden – Verwaltungsaktes erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit, dem Hauptausschuss. Der Vollzug des Beschlusses erfolgt anschließend durch den 1. Bürgermeister.

Eine Stellungnahme des Kreisbrandrats ist nicht erforderlich.

Der federführende Kommandant soll der Ansprechpartner für die Stadt und ggf. für das Landratsamt oder die Regierung sein, der für alle Kommandanten die gemeinsamen Angelegenheiten vertritt. Außerdem soll er Sprachrohr und Mittler der städtischen Feuerwehren im Verhältnis zur Kreisbrandinspektion sein.

Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren gehört insbesondere, Beschaffungsvorhaben abzustimmen, die Einsatzplanung zu erstellen und gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen. Bei Zuschussanträgen für größere Beschaffungen (z. B. Fahrzeuge) ist weiterhin die Stellungnahme des Kreisbrandrates erforderlich.

Die Eigenständigkeit der Stadtteilfeuerwehren und der örtlichen Kommandanten bleibt jedoch weiterhin erhalten.

Seitens der Verwaltung **ist** der 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Traunreut zum federführenden Kommandanten, kraft Feuerwehrgesetz, zu bestätigen.

für 10	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss bestellt Herrn Karl-Heinz Erhard zum federführenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Traunreut gemäß Art 16 Abs. 2 BayFwG.

Stadtrat Bauregger erscheint um 16:35 Uhr zur Sitzung.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Musikschulgebühren ab dem Schuljahr 2015/2016

2.1.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2015/2016 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 um durchschnittlich 2,34 % angehoben. Insbesondere aufgrund der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst steigen die Personalkosten für die Musikschule gegenüber dem Jahr 2014 um 9,41 %. Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden sinkt pro Woche von 290 auf 287. Die kostendeckende Jahresgebühr und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlende Gebühr sind deshalb ab dem Schuljahr 2015/2016 um durchschnittlich 10,47 % anzuheben.

Der Kommunalanteil steigt dabei um ca. durchschnittlich 12,95 %.

Die Gebührenberechnungen wurden mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf abgesprochen, von den dortigen Gemeinderäten aber bisher noch nicht genehmigt, da die Sitzungen erst Ende April bzw. Anfang Mai stattfinden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

2.1.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2015/2016 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Gebührenerhöhung bei der Schülergebühr um 10,47 %):

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterr. 45 Min.	2.244	49,36	1.108	1.136
Einzelunterr. 30 Min.	1.497	50,00	748	749
Kombiunterr. 60 Min.2er.Gr.	1.497	52,00	778	719
2er Gruppe	1.122	51,96	583	539
2er Gruppe 30 Min.	748	53,21	398	350
3er Gruppe	748	54,00	404	344
4er Gruppe	561	57,16	321	240
Einzelunterr. 45 Min. 10 Std.	575		575	0
Einzelunterr. 30 Min. 10 Std.	384		384	0
Früherziehung	374	54,00	202	172
Grundausbildung	449	54,00	242	207
Kammermusik/Hausmusik	561	50,79	285	276
Orchester/Spielkreis	224	52,06	117	107

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der o.g. Beschlussvorschlag der Verwaltung wird abgelehnt.

2.2 Antrag von Stadtrat Gorzel „auf stetige oder begrenzte kommunale Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs und Anschaffung von LED Schildern“

Bereits am 13.11.2014 war folgendes Antragsschreiben des Herrn Stadtrat Gorzel Gegenstand der Beratungen des Hauptausschusses:

„Der Straßenverkehr auf den Zufahrtsstraßen zur Stadt Traunreut und in den innerstädtischen Bereichen hat erwiesenermaßen in den letzten Jahren in einem gehörigen Maße zugenommen. Bestehende Reduzierungen der Geschwindigkeit und Verbote des Haltens und Parkens werden im geringsten Maße von den Verkehrsteilnehmern eingehalten. Dies geschieht teilweise unachtsam, aber in au-

ßergewöhnlich vielen Fällen auch bewusst - teilweise auch in Kenntnis der Ungeahtheit der Regelverstöße.

Das können wir als Stadt Traunreut nicht dauerhaft hinnehmen und hier auf die Hilfe der Polizei hoffen, die mit anderen hoheitlichen Aufgaben mehr als überlastet ist.

Im Sinne der Verkehrssicherheit sollten wir hier auf die Hilfe von kommunalen Verkehrsüberwachungen zurückgreifen, die schnell und vor allem durch das Ordnungsamt gesteuert, an den verkehrstechnisch, wichtigen und gefährlichen Orten, die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung überwacht und ggf. auch mit zu verhängenden Verwarnungen (mündlich oder schriftlich) oder Bußgeldern unterstützt.

Diese Forderung nach mehr Kontrollen und Zurechtweisungen soll keine neuartige Masche sein, um Geld zu verdienen, sondern ausschließlich der rigorosen Einhaltung der Straßenverkehrsordnung dienen und damit der Sicherheit unserer Bürger, insbesondere der im § 3 StVO Absatz 2 a erwähnten ‚schwächeren‘ Verkehrsteilnehmer.

In den Außenteilen der Stadt Traunreut, wie z. B. in Oderberg oder Traunwalchen oder in Sankt Georgen hat das erhöhte Verkehrsaufkommen und die permanente Nichteinhaltung der Geschwindigkeiten zu einer erheblichen Herabsetzung der Lebensqualität der Bewohner und zu einer äußerst gefährlichen Situation unserer schützenswerten Verkehrsteilnehmer geführt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Nichteinhaltung der reduzierten Geschwindigkeiten, sondern auf manche Stellen, ganz besonders auf die Nichteinhaltung von Halt- und Parkverboten. Es wird immer wieder nach baulichen Veränderungen und Aufstellen von zusätzlichen Verkehrszeichen gerufen, deren Einhaltung und Kontrolle werden jedoch stark vernachlässigt.

Ein Verbot oder Gebot ist nur dann sinnvoll, wenn es durch entsprechende Maßnahmen kontrolliert wird. Die Kontrolle ist in der Stadt Traunreut, auch durch die Überbelastung der heimischen Verkehrspolizei, in den letzten Jahren auf ein unerträgliches Maß reduziert und die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und damit der Vollzug des Schutzes unserer Verkehrsteilnehmer, aus welchen Gründen auch immer, grob vernachlässigt worden.

Wir sollten das endlich selbst in die Hand nehmen, indem wir unsere Verkehrsbehörden entlasten und die Sicherheit auf unseren Straßen im ruhenden und fließenden Verkehr mehr steuern.

Hiermit stelle ich den Antrag auf eine vertraglich gebundene, kommunale Verkehrsüberwachung, die durch das Ordnungsamt gesteuert wird.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

1. Bereits vor einigen Jahren wurde über das Thema im Stadtrat intensiv diskutiert. Der Stadtrat sprach sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Verkehrsüberwachung durch die Kommune aus.
2. Die Stadtverwaltung selbst kann die Verkehrsüberwachung nicht übernehmen.
3. Sollte sich der Stadtrat grundsätzlich für eine Verkehrsüberwachung entscheiden, müssten Angebote von entsprechenden Firmen bzw. Zweckverbänden eingeholt werden.
4. Nach den Erfahrungen anderer Kommunen ist die Überwachung des ruhenden Verkehrs kaum kostendeckend zu bewerkstelligen. Dies erst recht nicht in Traunreut, nachdem hier bisher keine Parkuhren aufgestellt wurden. Ob durch Mehreinnahmen bei der Überwachung des fließenden Verkehrs das Defizit ausgeglichen werden kann, wird von der Verwaltung bezweifelt.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 13.11.2014:
-----------------	-------------------	---

Dem o. g. Antrag von Stadtrat Roger Gorzel wird nicht zugestimmt.

Auf Wunsch des Antragstellers wurde die Beratung im Stadtrat am 20.11.2014 vertagt.

Inzwischen ist das folgende neue bzw. ergänzende Antragsschreiben von Herrn Gorzel eingegangen:

„Der Straßenverkehr auf den Zufahrtsstraßen zur Stadt Traunreut und in den innerstädtischen Bereichen hat erwiesenermaßen in den letzten Jahren in einem gehörigen Maße zugenommen. Bestehende Reduzierungen der Geschwindigkeit und Verbote des Haltens und Parkens werden im geringsten Maße von den Verkehrsteilnehmern eingehalten. Dies geschieht teilweise unachtsam, aber in außergewöhnlich vielen Fällen auch bewusst - teilweise auch in Kenntnis der Ungeahtheit der Regelverstöße.

Das können wir als Stadt Traunreut nicht dauerhaft hinnehmen und hier auf die Hilfe der Polizei hoffen, die mit anderen hoheitlichen Aufgaben mehr als überlastet ist.

Sowohl von Bürgerinitiativen wie der Vito, von Anwohnern viel befahrener Straßen, von besorgten Eltern, von Jugendlichen bei der Podiumsdiskussion des P-Seminar Verkehr des Gymnasiums Traunreut als auch von Bürgern in der Bür-

gerversammlung vom 11.03.15 wird eine kommunale Verkehrsüberwachung gefordert.

Im Sinne der Verkehrssicherheit sollten wir hier auf die Hilfe von kommunalen Verkehrsüberwachungen zurückgreifen, die schnell, und vor allem durch das Ordnungsamt gesteuert, an den verkehrstechnisch, wichtigen und gefährlichen Orten, die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung überwacht und auch mit zu verhängenden Verwarnungen (mündlich oder schriftlich) oder Bußgeldern unterstützt.

Diese Forderung nach mehr Kontrollen und Zurechtweisungen dient ausschließlich der rigorosen Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und damit der Sicherheit unserer Bürger, insbesondere der im § 3 StVO Absatz 2 a erwähnten ‚schwächeren‘ Verkehrsteilnehmer.

In den Außenteilen der Stadt Traunreut, wie z. B. in Oderberg oder Traunwalchen oder in St. Georgen oder in Matzing hat das erhöhte Verkehrsaufkommen und die permanente Nichteinhaltung der Geschwindigkeiten zu einer erheblichen Herabsetzung der Lebensqualität der Bewohner und zu einer äußerst gefährlichen Situation unserer schützenswerten Verkehrsteilnehmer geführt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Nichteinhaltung der reduzierten Geschwindigkeiten, sondern auf manche Stellen, ganz besonders auf die Nichteinhaltung von Halt- und Parkverboten. Es wird immer wieder nach baulichen Veränderungen und Aufstellen von zusätzlichen Verkehrszeichen gerufen, deren Einhaltung und Kontrolle werden jedoch stark vernachlässigt.

Ein Verbot oder Gebot ist nur dann sinnvoll, wenn es durch entsprechende Maßnahmen kontrolliert wird. Die Kontrolle ist in der Stadt Traunreut, auch durch die Überbelastung der heimischen Verkehrspolizei, in den letzten Jahren auf ein unerträgliches Maß reduziert und die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und damit der Vollzug des Schutzes unserer Verkehrsteilnehmer, aus welchen Gründen auch immer, grob vernachlässigt worden. Wir sollten das endlich selbst in die Hand nehmen, indem wir unsere Verkehrsbehörden entlasten und die Sicherheit auf unseren Straßen im ruhenden und fließenden Verkehr mehr steuern.

Hiermit stelle ich den Antrag (Antrag 1a) auf eine, vertraglich gebundene, kommunale, für den Zeitraum von einem Jahr begrenzte, Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs , die durch das Ordnungsamt gesteuert wird. Nach dem Ablauf dieses ‚Probejahres‘ ist über eine Verlängerung oder Beendigung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Stadtrat abzustimmen. Im Falle einer Verlängerung des Vertrages mit einer kommunalen Verkehrsüberwachung stelle ich hiermit den Antrag (1b), auch den fließenden Verkehr mit einzubeziehen.

Ich halte es, wie bereits erwähnt, natürlich auch für sinnvoll, den fließenden Verkehr mehr zu kontrollieren oder besser zu regulieren und stelle darüber hinaus den Antrag (2. Antrag) für die Anschaffung einer ‚mobilen‘ programmierbaren LED Anzeige zur Geschwindigkeitsmessung, da die vorhandene ‚Tafel‘ den An-

sprüchen bezüglich Sichtbarkeit und Auswertbarkeit bei weitem nicht mehr entspricht .

Des Weiteren stelle ich den Antrag (3. Antrag) für weitere (möglichst 4) programmierbare, fest installierbare, LED Anzeigen zur Geschwindigkeitsmessung, die mit Solarmodulen ausgestattet sind, um die neuralgischen Punkte der Geschwindigkeitsüberschreitung individuell und nach Maßgabe des Ordnungsamtes zu bestücken. Die Zuverlässigkeit dieser Geräte ist enorm gestiegen und die Preisvorstellungen der Anbieter, aufgrund der enormen Nachfrage der meisten Kommunen, sind deutlich gefallen. Die Ausstattung mit Solarmodulen erhöht die Zuverlässigkeit und entbindet von ortsfesten kostenaufwändigen Installationen an den Lichtmasten.

Eine stetige Umprogrammierung der Anzeigetätigkeit der Tafeln wird in die Zuständigkeit des Verkehrsreferenten und oder dem Arbeitskreis Verkehr übergeben, um die Einhaltungsdziplin der angezeigten Geschwindigkeit zu erhöhen (Antrag 4).

Auf der vielfrequentierten Durchfahrtsstraße von Matzing sollten deutlich sichtbare überdimensionale Geschwindigkeitssymbole aufgebracht werden, so wie das Landratsamt es der Stadt Traunreut im Bereich von Oderberg und Traunwalchen genehmigt hat. Mit dem Antrag auf Anschaffung von mehreren Geschwindigkeitssymbolen, die auf die Straße aufgebracht werden können, stelle ich hiermit meinen 5. Antrag.“

Stellungnahme der Polizei:

E-Mail vom 09.04.2015 von Herrn PHK Johann Mayer:

„Entsprechend der Nummerierung durch den Antragsteller und nach Rücksprache mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen nehme ich aus Sicht der Polizei folgendermaßen Stellung:

Antrag 1a, Überwachung des ruhenden Verkehrs:

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt derzeit durch die Polizeistation Traunreut und durch eine Angestellte der Verkehrspolizeiinspektion Traunstein. Eine lückenlose Kontrolle kann durch die Polizeistation sicher nicht gewährleistet werden; lediglich Überwachung, soweit es andere Einsätze zulassen, oder auch wenn konkrete Mitteilungen über Falschparker bei der Polizei eingehen. Die Angestellte der VPI Traunstein ist wöchentlich zwei- bis dreimal in Traunreut zu Fuß unterwegs und überwacht den ruhenden Verkehr. Im Falle einer kommunalen Parküberwachung wird sich die Tätigkeit dieser Angestellten auf andere Kommunen konzentrieren.

Ob der Parkdruck in Traunreut so groß ist, dass hier eine eigene kommunale Überwachung notwendig ist, erscheint aus polizeilicher Sicht eher fraglich. Andererseits bestehen aber auch keine grundsätzlichen Bedenken. Entscheidend in dieser Frage sollte sein, ob die derzeitige Parksituation in der Stadt als tatsächli-

ches Problem gesehen wird. Einzelne Situationen mit Falschparkern wird es immer geben, auch mit kommunaler Überwachung. Vor Aufnahme der kommunalen Parküberwachung ist gegebenenfalls eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem PP Oberbayern Süd abzuschließen.

Antrag 1b, Geschwindigkeitsüberwachung:

Die Überwachung der Geschwindigkeit **innerorts** kann von den Kommunen in Bayern gem. ZuVOwiG jederzeit in eigener Zuständigkeit übernommen werden. Dazu ist eine Vereinbarung mit der Polizei abzuschließen, in der die Zuständigkeiten abgegrenzt und die Kontrollstellen festgelegt werden. Die Polizei verlagert ihren Schwerpunkt dann auf die Überwachung der Straßen außerorts. Ermittlungersuchen von anderen Kommunen mit kommunaler Verkehrsüberwachung sind dann gemäß Ziffer 1.5 der IMBek. I C 4-3618.3011-13 v. 12. Mai 2006 durch die Stadt bzw. den Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Bisher kontrolliert die Polizei die Geschwindigkeit fast ausschließlich im übergeordneten Straßennetz und auf Durchgangsstraßen, innerhalb und außerhalb der Ortschaften, weil sich dort eben auch die meisten Gefahrenstellen bzw. die Unfallschwerpunkte befinden. Tatsächlich muss festgestellt werden, dass innerorts in Wohnstraßen, speziell auch Zone 30, nur sehr selten kontrolliert wird. Mehr wäre personell nicht möglich. Dort kommt es aber auch zu weit weniger Unfällen. Eine kommunale Verkehrsüberwachung könnte hier eventuell intensiver tätig werden. Auch Zweckverband und Stadt haben aber wie die Polizei die Verkehrsüberwachungsrichtlinien zu beachten, wonach erst Priorität die Bekämpfung der schweren Verkehrsunfälle hat. Aus polizeilicher Sicht steht der Aufnahme der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung in Traunreut nichts entgegen.

Antrag 2 bis 4, programmierbare LED-Anzeige:

Aus polizeilicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen diese Geschwindigkeitsanzeigetafeln. Eine positive Wirkung auf das Geschwindigkeitsverhalten der Kraftfahrer scheint gegeben. Die Entscheidung über Ort sowie Art und Weise des Einsatzes sollte jedenfalls bei der örtlichen Verkehrsbehörde liegen. Diese hat Einvernehmen mit dem jeweiligen Baulastträger sicherzustellen.

Antrag 5, Geschwindigkeitshinweis auf der Fahrbahn:

Das Aufbringen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Form von Zahlen auf der Fahrbahn sollte nach meiner Ansicht zurückhaltend gehandhabt werden. Die Ortsdurchfahrt von Matzing im Zuge der B 304 ist eine OD wie viele andere. Sie verleitet aufgrund ihrer Führung mit Kurven, Steigungen und Gefällen auch nicht zu besonders schnellem Fahren. Die Ortschaft ist auch von ihrer Charakteristik deutlich als „geschlossene Bebauung“ zu erkennen, so dass der Kraftfahrer hier keinen zusätzlichen Hinweis braucht. Deshalb wird aus Sicht des polizeilichen SBV von dieser Maßnahme abgeraten.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung verweist nochmals auf ihre o.g. Stellungnahme zur Hauptausschusssitzung am 13.11.2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass erst zuletzt am 01.04.2015 ein Gericht die Auswertung von Tempoverstößen durch Private für unzulässig erklärte, da es sich hierbei um hoheitliche Aufgaben handelt, die in die alleinige Zuständigkeit staatlicher bzw. kommunaler Behörden fällt. Es ist dazu also entweder eigenes Personal (mit allen negativen Konsequenzen) oder die Beauftragung bzw. die Mitgliedschaft in einem von Gemeinden gebildeten Zweckverband notwendig.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs dürfte in Traunreut deutlich mehr kosten, als Einnahmen zu erzielen sind, soweit der Stadtrat nicht die Aufstellung von Parkuhren beschließt.

Im Übrigen schließt sich die Stadtverwaltung der o.g. Stellungnahme der Polizei an.

Aktuelle Ergänzung der Verwaltung:

Laut aktueller Presseberichte gibt es beim Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern erhebliche interne Probleme. Die Entwicklung sollte abgewartet und deshalb die Beratung und Beschlussfassung zu den Anträgen 1a und 1b (Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs) vertagt werden. Die anderen Antragsteile konnten abschließend behandelt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 1a (Überwachung des ruhenden Verkehrs) des Herrn Stadtrat Gorzel wird –nicht- zugestimmt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
-----	-------	-----------------------------

Zurückstellung (siehe oben)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 1b (Überwachung des fließenden Verkehrs) des Herrn Stadtrat Gorzel wird –nicht- zugestimmt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
-----	-------	-----------------------------

Zurückstellung (siehe oben)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 2 (mobile LED-Geschwindigkeitsanzeigen) des Herrn Stadtrat Gorzel wird –nicht- zugestimmt.

für 11	gegen 0	Beschluss
------------------	-------------------	------------------

Der Anschaffung eines mobilen Geräts zur Geschwindigkeitsanzeige wird zugestimmt. Die notwendigen Ausgabemittel werden im Nachtragshaushalt bereitgestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 3 (stationäre LED-Geschwindigkeitsanzeigen) des Herrn Stadtrat Gorzel wird –nicht- zugestimmt.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Anschaffung weiterer stationärer LED-Geschwindigkeitsanzeigen wird abgelehnt. Es wird stattdessen die Beschaffung eines weiteren mobilen Geräts und die Bereitstellung der Mittel dafür im Nachtragshaushalt beschlossen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 4 (Zuständigkeit der Umprogrammierung für die LED-Anzeigen) des Herrn Stadtrat Gorzel wird –nicht- zugestimmt.

Der Antrag 4 wurde von Herrn Stadtrat Gorzel zurückgezogen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 5 (Geschwindigkeitssymbole auf der Straße) des Herrn Stadtrat Gorzel wird –nicht- zugestimmt.

für 9	gegen 2	Beschluss:
-----------------	-------------------	-------------------

Dem o.g. Antrag 5 (Geschwindigkeitssymbole auf der Straße) des Herrn Stadtrat Gorzel wird nicht zugestimmt.

2.3 Zuwendungen für Vereins-/Jugendarbeit; Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger – Erhöhung der städtischen Zuschüsse für Sportvereine (Wiedervorlage); Ergebnisse der Jugendleiterrunde vom 10.03.2015

Antragsschreiben von Herrn Stadtrat Seitlinger vom 03.02.2015:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wie aus den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine der Stadt Traunreut zu entnehmen ist, ist es Ziel, die örtlichen Sportvereine zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder im Interesse der Stadt liegenden Aufgaben zu stärken. Die o. a. Richtlinien stammen vom 15.05.2003.

Herr Dr. Tekles, Fa. Demosplan, wies gerade in der vergangenen Stadtratssitzung bei seiner Bewertung der städtischen Gegebenheiten explizit darauf hin, dass es unbedingt erforderlich sei, die städtischen Vereine, insbesondere deren Jugendarbeit, zu fördern.

Nach den derzeit gültigen Richtlinien gilt folgendes:

Gefördert werden können nur Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Traunreut oder Vereine mit Sitz außerhalb des Stadtgebietes, wenn eine angemessene Zahl der Mitglieder aus Traunreut stammt oder der Verein Veranstaltungen in Traunreut durchführt.

Unter diesen Voraussetzungen wurde bislang folgender pauschaler Zuschuss gewährt:

a) Zuschuss für Mitglieder bis einem Alter von 18 Jahren:

Vereine mit	1 – 5 Jugendlichen	=	25,00 Euro
	6 – 10 Jugendlichen	=	50,00 Euro
	11 – 20 Jugendlichen	=	100,00 Euro
	21 – 30 Jugendlichen	=	150,00 Euro
	31 – 50 Jugendlichen	=	200,00 Euro
	51 – 100 Jugendlichen	=	250,00 Euro
	ab 101 Jugendlichen	=	1,50 Euro je Mitglied

b) Restzuschuss:

Berechnungsgrundlage:

Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren	1,00 Euro je Mitglied
Übungsleiter mit Lizenz:	50,00 Euro je Übungsleiter
Übungsleiter ohne Lizenz:	25,00 Euro je Übungsleiter
Übungsleiter (neu) mit Lizenz:	250,00 Euro je Übungsleiter
Wettkampfabteilung(en)	100,00 Euro je Abteilung

Im Jahr 2014 wurde ein Gesamtzuschuss von 27.000 Euro für 27 Sportvereine gewährt. Heute leisten unsere Sportvereine ganz besondere Betreuungsaufgaben und hervorragende Jugendarbeit. Besonders soll die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung sowie die Schulung der Sozialen Kompetenz bei unseren Jugendlichen gefördert werden. Wie bereits angeführt, stellte Herr Dr. Tekles diese Vereinsarbeit als besonders wichtig heraus. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Traunreut wurden zuletzt vor 12 Jahren angepasst und seit dieser Zeit nicht mehr geändert. Aus diesem Grund stelle ich folgenden Antrag:

1. Verdoppelung der jeweiligen Zuschüsse anhand der Mitgliederzahl im Alter von bis zu 18 Jahren
2. Erhöhung des Zuschusses für ÜL mit Lizenz auf 200,00 Euro je ÜL pro Jahr
3. Erhöhung des Zuschusses für ÜL ohne Lizenz auf 100,00 Euro je ÜL pro Jahr
4. Erhöhung des Zuschusses für Wettkampfabteilungen auf 300 Euro je Abteilung pro Jahr
5. Bereitstellung eines Budgets für den Sportreferenten zur Gewährung besonderer Zuschüsse bis zu einem Jahresgesamtbetrag von 1000 Euro für außergewöhnliche finanzielle Belastungen einzelner Sportler. Die Vergabeentscheidung bleibt beim Sportreferenten. Entsprechende Nachweise über Zweck und Verbleib der Vergabe sind durch den Sportreferenten zu erbringen.

Es wird beantragt, einen entsprechenden Betrag in den Haushalt der Stadt einzustellen.

Bernhard Seitlinger
Stadtrat/Sportreferent“

Stellungnahme des Stadtkämmerers:

Im Falle einer Zustimmung zu den gewünschten Änderungen würde sich bei den gegebenen Mitgliedern und Übungsleitern der Sportvereine eine Auszahlungssumme von 75.140,-- € ergeben. Hinzu käme noch ein Betrag von 1.000,-- € zur besonderen Verwendung.

Bisher beträgt der Etat 27.000,-- €. Der künftige Ansatz würde fast eine Verdreifachung (2,82) des bisherigen Haushaltsansatzes bedeuten.

Die erhebliche Ausweitung der Haushaltsmittel steht im krassen Gegensatz zum Sparbeschluss des Stadtrats zu den Haushalten 2015 und 2016. Anzumerken ist, dass bisher bei diesem Haushaltsansatz keine Kürzung aufgrund des genannten Sparbeschlusses vorgenommen wurde.

Zu den direkten Sportzuschüssen gewährt die Stadt jährlich für den Unterhalt von Sportanlagen weitere 11.000,-- € und geldwerte Leistungen des Bauhofes in Höhe von 5.000,-- €.

Zudem übernimmt die Stadt Traunreut die Mietkosten für die Nutzung der Landkreisturnhalle durch Sportvereine in Höhe von ca.14.000,-- € jährlich.

Von den Vereinen fließen hierfür Ersatzleistungen in insgesamt durchschnittlich 1.800,-- € an die Stadt zurück.

Ergänzung des städt. Rechnungsprüfers:

Der Freistaat Bayern fördert die Sportvereine über den BLSV mit direkten Zuschüssen pro Vereinsmitglied und pro aktiven Übungsleiter. Die Stadt Traunreut gewährt darüber hinaus zusätzlich nochmals pro Vereinsmitglied und pro aktiven Übungsleiter eigene Zuschüsse. Diese zusätzlichen freiwilligen Leistungen sind bei anderen Kommunen nicht die Regel und zeigen bereits jetzt das besondere Engagement der Stadt für ihre Sportvereine.

Stellungnahme der Geschäftsleitung:

Soweit sich der Antragsteller auf die Feststellungen des Herrn Dr. Tekles im Stadtrat am 22.01.2015 beruft, zieht er die falschen Schlüsse.

Bei der Vorstellung des Familienplans der Stadt Traunreut wurde deutlich, dass Schüler und Jugendliche sich (auf die Gemeinden des Landkreises Traunstein bezogen) unterdurchschnittlich stark für die Traunreuter Vereine interessieren. Dabei sind nicht vorrangig die Sportvereine, sondern alle Vereine, die Jugendarbeit anbieten, gemeint. Dies liegt vor allem daran, dass für Jugendliche mit Migrationshintergrund das Vereinswesen in ihrer ursprünglichen Heimat bzw. der Heimat der Eltern keine Rolle spielt. Das unterscheidet die Situation in Traunreut ganz wesentlich von den oft dörflich bzw. althergebrachten örtlichen Strukturen anderer Gemeinden des Landkreises; dort ist es einfach üblich, in den örtlichen Vereinen mitzuwirken.

Die Integration in die Vereinsarbeit ist in Bayern aber ein wesentlicher Faktor der Einbindung in die hiesige Gesellschaft und fördert die soziale Kompetenz. Es sollte deshalb überlegt werden, wie die Jugendlichen für die Mitgliedschaft und Mitarbeit in den Vereinen angeworben werden können. Dazu gehört vorrangig ein entsprechendes Engagement der Vereine selbst durch Werbung dort, wo die Jugendlichen sind, also in den Schulen, im JuZ usw. Aber auch die Eltern müssten für das Thema Vereine begeistert werden, damit sie Ihre Kinder in die Vereine schicken wollen. Dazu bedarf es neben Werbemaßnahmen evtl. auch eines finanziellen Anreizes z.B. in Form einer vorübergehenden kostenfreien Mitgliedschaft. Nicht eine weiter verstärkte Vereinsförderung sondern unmittelbare Anreize für Schüler und Jugendliche sollten (beispielsweise durch die Übernahme der Mitgliedsbeiträge für ein Jahr) das Ziel sein. Viele Vereine bieten schon heute eine kostenlose Mitgliedschaft für Schüler und Jugendliche an. Inwieweit die Stadt bereit wäre, hier zu unterstützen, kann diskutiert werden.

Der vorliegende Antrag auf Erhöhung der Zuwendungen für (begrenzt auf) Sportvereine ist jedoch insoweit nicht zielführend.

Im Übrigen befasst sich der JuZ-Beirat und am 10.03.2015 auch die Jugendleiterrunde der Traunreuter Vereine mit den Schlussfolgerungen aus den Feststellungen des Herrn Dr. Tekles im Zusammenhang mit der Erstellung des Familienplans für die Stadt Traunreut sowie mit der Ausarbeitung entsprechender Richtlinien für die Jugendarbeit der Stadt und der Vereine. Die Ergebnisse sollten auf jeden Fall abgewartet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aus den o.g. Gründen wird dem Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger vom 03.02.2015 nicht zugestimmt.

Auf Antrag von Frau Stadträtin Gineiger fasste der Hauptausschuss folgende

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Ergebnisse der Jugendleiterrunde werden abgewartet. Die Beschlussfassung wird bis dahin zurückgestellt.

für 17	gegen 9	Beschluss des Stadtrates vom 05.03.2015:
------------------	-------------------	---

Die Ergebnisse der Jugendleiterrunde werden abgewartet. Die Beschlussfassung wird bis dahin zurückgestellt.

Ergebnisse der Jugendleiterrunde (Auszug aus dem Protokoll):

„Momentan kostet das Ausleihen des Zirkuswagens für Vereine der Stadt 80 Euro am Tag; der Bauhof bringt und holt den Zirkuswagen für die Veranstaltung. Es gibt einen Wunsch nach einem Stadtratsbeschluss über Anpassungen in den generellen Modalitäten im Verhältnis Stadt-Vereine.

In dem Stadtratsbeschluss sollen zwei Sachen festgelegt werden:

1. Die Grundförderung der Vereine soll auf mindestens 350 € im Jahr steigen, d.h. die Pro-Kopf-Bezuschussung soll bleiben, als Minimum erhält dann jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt, 350 € von der Stadt, sofern der Zuschuss fristgerecht beantragt wird und 350 € vom Landkreis (der Landkreis gibt dasselbe wie die Stadt, maximal 350 €). Ansonsten bleibt die Pro-Kopf-Bezuschussung. Im Anhang die momentanen Fördermodalitäten der Stadt und der Antrag für die Förderung.
2. Die Sachen der Stadt, die über das Jugendzentrum verliehen werden (Zirkuswagen, Anlage, Kinoleinwand, Sansibar etc.) sollen kostenfrei an Vereine

aus der Stadt Traunreut verliehen werden und nicht an gewerbliche Veranstalter.“

Die Verwaltung schlägt vor, die Bezuschussung aller Vereine die Jugendarbeit leisten einheitlich und in gleichem Umfang zu regeln. Die Verwaltung sollte deshalb einen Vorschlag erarbeiten, der dann den betreffenden Referenten des Stadtrats zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Über den Vorschlag entscheidet der Hauptausschuss vor Erlass des Nachtragshaushalts.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit den zuständigen Referenten des Stadtrats ein einheitliches Konzept zur Förderung von Jugendgruppen bzw. Vereinen, die Jugendarbeit leisten, zu erarbeiten und diese dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf ausdrücklichen Wunsch von Herrn Stadtrat Schroll wurde zunächst über den Antrag von Stadtrat Seitlinger abgestimmt.

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der o.g. Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger wird abgelehnt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit den zuständigen Referenten des Stadtrats ein einheitliches Konzept zur Förderung von Jugendgruppen bzw. Vereinen, die Jugendarbeit leisten, zu erarbeiten und diese dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.4 Ausschreibung der Stromlieferung 2017-2019

2.4.1 Zustimmung für eine Bündelausschreibung

Der Bayerische Gemeindetag hat im Auftrag der Stadt Traunreut im Jahre 2013 eine sog. Bündelausschreibung für die Lieferung von Strom für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 erfolgreich durchgeführt.

Die dabei erzielten Kosteneinsparungen für die Stadt Traunreut waren erheblich (ca. 59.000 €). Eine Bündelausschreibung für eine Stromlieferung ab dem 01.01.2017 sollte nach Meinung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes rechtzeitig angegangen werden.

Aus diesem Grunde sind bereits jetzt Vorbereitungen für eine erneute europaweite Ausschreibung zu treffen. Der Bayerische Gemeindetag bietet den bayerischen Kommunen die Durchführung dieser Ausschreibung erneut als Dienstleistung an.

Seitens der Stadtverwaltung wird daher empfohlen, die notwendige europaweite Ausschreibung für die Stromlieferung ab 01.01.2017 dem Bayer. Gemeindetag zu übertragen.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt voraussichtlich netto 3.615 € (davon Grundpreis: 1.200 €, 42 städtische Abnahmestellen à 10 €, 18 Abnahmestellen der Stadtwerke à 10 €, 7 leistungsgemessene städtische Abnahmestellen à 165 €, 4 leistungsgemessene Abnahmestellen der Stadtwerke à 165 €); brutto 4.301,85 €.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Stadtrat Kneffel war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

2.4.2 Auftragsvergabe zur Durchführung der Ausschreibung

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadt Traunreut überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2017 bis 2019, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stadt Traunreut überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2017 bis 2019, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

2.4.3. Entscheidung über die Ausschreibung in Losen

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Bei der anstehenden Bündelausschreibung bietet der Bayer. Gemeindetag erneut die Möglichkeit, die städtischen Abnahmestellen bestimmten Losen zuzuordnen. Insgesamt würden 4 Einzellose ausgeschrieben, die sich aus folgenden Abnahmestellen zusammensetzen:

- Standardlos (SLP-Abnahmestellen)
- leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM)
- Straßenbeleuchtung
- Heizstrom

Zu entscheiden wäre in diesem Zusammenhang, ob alle Abnahmestellen in 1 Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur 1 Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei der Losbildung und bei den Ausschreibungskonditionen (z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten) sind nicht möglich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Alle Abnahmestellen werden aufgrund des Vorteils eines einheitlichen Stromlieferanten/Ansprechpartners in 1 Standardlos eingebracht und ausgeschrieben.

Alternativ:

Die Abnahmestellen werden aufgrund der besseren Preischancen in entsprechenden Speziallosen ausgeschrieben.

für 9	gegen 1	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Abnahmestellen werden aufgrund der besseren Preischancen in entsprechenden Speziallosen ausgeschrieben.

2.4.4. Entscheidung über die Lieferung von Standard- oder Ökostrom

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) oder alternativ:
„100 % Ökostrom“ beschafft werden.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 108)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Sing- und Musikschule Traunwalchen
der Stadt Traunreut

(Musikschulgebührensatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 17./18.04.2014, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

- | | | |
|--|------|----------|
| a) musikalische Früherziehung: | Euro | 374,-- |
| b) musikalische Grundausbildung: | Euro | 449,-- |
| c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht - | | |
| - 30 Minuten: | Euro | 1.497,-- |
| - 45 Minuten: | Euro | 2.244,-- |
| - 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden): | Euro | 384,-- |

- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	575,--
d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht -		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht):	Euro	1.497,--
e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.122,--
bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	748,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	748,--
bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	561,--
f) Kammermusik / Hausmusik	Euro	561,--
g) Orchester / Spielkreis	Euro	224,--“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsrat